

336. 42 (47.42)

3-R
23 a
ENSV
Riiklik Avalik
Raamatukogu
438

/a

Satzungen

der

Leih- und Sparkasse der Dorpater Orts-
gruppe des Deutschen Vereins in Livland.

I. Zweck und Bestand der Kasse.

§ 1. Die Leih- und Sparkasse der Dorpater Ortsgruppe des Deutschen Vereins in Livland soll ihren Mitgliedern die Möglichkeit geben: a. unter nicht drückenden Bedingungen zur Befriedigung geschäftlicher und wirtschaftlicher Bedürfnisse Darlehne zu erhalten und b. Ersparnisse behufs Zuwachs durch Verzinsung sicher anzulegen.

§ 2. Nur Mitglieder des Deutschen Vereins in Livland, die zur Ortsgruppe Dorpat zählen, können Mitglieder dieser Kasse werden; sie müssen das Recht haben, über ihr Vermögen zu verfügen, und müssen in dem Rahon ansässig sein, wo die Kasse wirkt.

Anmerkung 1. Unmündige und minderjährige Erben eines Mitgliedes der Kasse, vertreten durch ihre Vormünder oder Kuratoren, be-

halten bis zur Tilgung der auf ihnen ruhenden Verpflichtungen der Kasse gegenüber ihre Theilhaberschaft an dieser.

Anmerkung 2. Der Rahon der Wirksamkeit der Kasse ist Dorpat und der Dörptsche Kreis.

§ 3. Die Aufnahme der Mitglieder findet durch den Vorstand der Kasse mittelst Ballotements mit einfacher Stimmenmehrheit statt (§ 44a).

§ 4. Die Zahl der Mitglieder der Kasse darf nicht weniger als zwanzig betragen.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 5. Jedes Mitglied der Kasse hat bei seinem Eintritt eine einmalige Eintrittszahlung von einem Rbl. zu entrichten (§ 32) und haftet für die Verbindlichkeiten der Kasse, sowohl für diejenigen, die sie vor seinem Eintritt, als auch für diejenigen, die sie während seiner Mitgliedschaft eingegangen ist, nur pro rata seiner eingezahlten Anteilsgelder.

§ 6. Ein Mitglied, das aus dem Bestande der Kasse auszutreten wünscht, ist verpflichtet, zuvor der Kasse seine Schuld, wengleich der Tilgungstermin für diese noch nicht gekommen sein sollte, zu bezahlen und sich von seinen Bürgschaften für Anleihen anderer Mitglieder frei zu machen (§ 10).

§ 7. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch Unterschrift zur Anerkennung aller in diesen Satzungen enthaltenen Bestimmungen.

§ 8. Ein freiwillig ausgetretenes Mitglied kann der Kasse wieder beitreten, wobei es von der nochmaligen Zahlung des Eintrittsgeldes (§ 5) befreit ist.

§ 9. Auf Beschluß des Vorstandes der Kasse kann aus der Zahl der Mitglieder ausgeschlossen werden, wer ohne genügend triftige Gründe (Krankheit, Arbeitslosigkeit) seinen Verbindlichkeiten gegenüber der Kasse nicht nachkommt, oder die Bedingungen, welche die Satzungen ihm auferlegen, nicht erfüllt, oder einer mit Ehrverlust verbundenen Strafe durch das Gericht unterzogen worden ist.

Anmerkung. Als Tag des Austritts gilt der Tag des Todes, oder der Tag, an dem das Mitglied freiwillig seinen Austritt anmeldet (§ 6), oder an dem der Beschluß über den Ausschluß des Mitgliedes gefaßt wurde (§ 9).

§ 10. Der einem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliede der Kasse gehörige Anteil wird in der zu Buch stehenden Höhe ihm resp. seinen Erben oder gemäß testamentarischer Verfügung des Verstorbenen spätestens einen Monat nach Bestätigung des Rechenschaftsberichts durch die Generalversammlung zurückgezahlt, jedoch nicht anders, als unter Beobachtung der im § 6 enthaltenen Bestimmung, die sich auch auf die Erben eines verstorbenen Mitgliedes bezieht.

§ 11. Die Höhe des für jedes Mitglied gleichen Anteils wird auf fünfzig (50) Rubel festgesetzt.

Dieser Anteil kann gebildet werden: a. durch einmalige Zahlung von 50 Rbl. beim Eintritt, b. durch einzelne Beiträge von mindestens fünf (5) Rubeln jährlich oder 2 Rbl. 50 Kop. halbjährlich, bis diese Beiträge die Höhe von 50 Rubeln erreicht haben.

§ 12. Die Verpfändung sowie jede Art Uebertragung eines Anteils oder eines Anteils-Beitrages auf ein anderes Mitglied der Kasse oder eine dritte Person ist nicht gestattet.

III. Verbindlichkeiten der Kasse.

§ 13. Die Verbindlichkeiten der Kasse setzen sich A. aus den Einlagen und B. aus den Anleihen zusammen. Die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten darf nicht mehr als das Fünffache der Gesamtsumme der Anteilsbeiträge und des Reservekapitals betragen.

§ 14. Als Sicherheit für die Verbindlichkeiten der Kasse dient ihr ganzes Vermögen, und zwar wird dieses in folgender Reihenfolge zur Deckung herangezogen: 1) der Jahresgewinn, 2) das Reservekapital, 3) die Mitgliedsanteile, die im Verhältnis der von jedem Mitglied geleisteten Beiträge (§ 5) zu diesem Zweck verwandt werden.

A. Einlagen.

§ 15. Geldeinlagen werden von der Kasse von 50 Kopfen an entgegengenommen, sowohl von Mit-

gliedern als auch von Nichtmitgliedern der Kasse, wenn sie nur Mitglieder des Deutschen Vereins in Livland sind.

§ 16. Der Zinsfuß für die Einlagen wird von der Generalversammlung oder in deren Auftrage vom Vorstand der Kasse festgesetzt.

§ 17. Die Zinsen für Geldeinlagen werden nach Ablauf des Rechnungsjahres ausbezahlt, wobei die Verzinsung mit dem ersten des auf die Einzahlung folgenden Monats beginnt.

§ 18. Die Einlagen werden nach erfolgter Kündigung zurückgezahlt — bis 25 Rbl. nicht später als nach Verlauf einer Woche, bis 50 Rbl. nicht später als nach Verlauf zweier Wochen, bis 100 Rbl. nicht später als nach Verlauf eines Monats, von 101 Rbl. und mehr nicht später als nach Verlauf zweier Monate.

B. Anleihen.

§ 19. Die Kasse kann innerhalb der durch diese Satzungen festgesetzten Grenzen (§ 13) Anleihen zur Vergrößerung ihrer Betriebsmittel sowohl bei ihren Mitgliedern, als auch bei dritten Personen und Institutionen machen.

§ 20. Die Bedingungen und die Höhe der Anleihen werden von der Generalversammlung oder durch den von ihr hierzu autorisierten Vorstand der Kasse festgesetzt (§ 53b).

IV. Darlehne.

§ 21. Darlehne werden nur den Mitgliedern der Kasse erteilt unter folgenden Bedingungen: a. ohne weiteres, wenn die Höhe des erbetenen Darlehns die Summe der vom Darlehnehmer geleisteten Anteilsbeiträge nicht übersteigt und b. auf Grund eines vom Vorstand der Kasse festgesetzten Kredits, der dem Darlehnehmer nach Maßgabe seiner persönlichen Eigenschaften und seiner Zahlungsfähigkeit gewährt werden kann.

Anmerkung. Die Höhe der im Punkt b dieses Paragraphen erwähnten Kredite wird obligatorisch mindestens einmal jährlich einer Prüfung unterzogen. Im Falle ungünstiger Nachrichten über den Darlehnehmer kann ihm der gewährte Kredit entzogen oder reduziert werden, ohne daß die Zeit, die für die obligatorische Prüfung der Kredite festgesetzt ist, abgewartet wird.

§ 22. Die im § 21b bezeichneten Darlehne werden erteilt:

a. auf Grund persönlichen Vertrauens, b. gegen Wechsel mit Bürgschaft, c. gegen Sicherstellung durch Waren oder andere sachliche Unterlagen, wenn der Vorstand der Kasse es für zweckmäßig hält, d. gegen Verpfändung von Staatspapieren oder anderen zinstragenden Papieren, die aber nicht höher als mit 90% ihres Börsenwertes beliehen werden.

U n m e r k u n g. Für die Sicherheit eines auf Grund persönlichen Vertrauens gewährten Darlehns haften die Vorstandsglieder der Kasse, auf deren Beschluß ein solches Darlehn ausgereicht wurde.

§ 23. Innerhalb der im § 21 angegebenen Grenzen darf die Gesamtschuld der von einem Mitgliede der Kasse erhaltenen Darlehne den voll eingezahlten Anteil resp. die eingezahlten Anteilsbeiträge des Darlehnehmers nicht mehr als zehn Mal übersteigen; insbesondere aber bei einer Darlehnschuld auf Grund persönlichen Kredits (§ 22a) nicht mehr als zweimal.

§ 24. Zur Übernahme von Bürgschaften (§ 22b) für Darlehne können sowohl Mitglieder der Kasse, als auch vollkommen zuverlässige dritte Personen zugelassen werden.

§ 25. Darlehne werden auf eine Frist bis zu drei Monaten ausgereicht, doch kann der Vorstand der Kasse eine Prolongation des ganzen Darlehns oder eines Teils desselben auf weitere drei Monate gewähren. In besonderen Fällen (Armut, Feuerschaden, Todesfall u. dergl.) hat der Vorstand der Kasse das Recht, im Einvernehmen mit den Bürgen, wenn solche vorhanden, noch weitere Prolongationen eintreten zu lassen.

U n m e r k u n g. Bei endgültiger Tilgung der Schuld muß der Wechsel ungültig gemacht werden.

§ 26. Der Zinsfuß des Darlehns wird je nach der Terminierung und der Höhe des Betrages von der Generalversammlung festgesetzt, darf jedoch nicht mehr als 1% monatlich betragen und nicht weniger als 5 Kopeken.

§ 27. Die Zinsen werden bei Erteilung oder Prolongation des Darlehns für die ganze Zeit, für die das Darlehn erteilt resp. die Prolongation gewährt wird, pränumerando erhoben.

§ 28. Der Darlehnhnehmer kann das erhaltene Darlehn auch vor Ablauf des Termins sowohl ganz als auch teilweise zurückzahlen. Hierbei werden die vorausgezahlten Zinsen nur für die vollen Monate, die bis zum Termin des Darlehns verbleiben, zurückgezahlt.

§ 29. Die zum Termin nicht zurückgezahlten Darlehne werden, nachdem der vom Schuldner eingezahlte Anteil resp. seine Anteilsbeiträge verrechnet worden sind, auf Grund der betreffenden gesetzlichen Regeln beigetrieben.

§ 30. Der ineregible Rest der Darlehnschuld bildet einen Verlust der Kasse, der in Anleitung des § 14 zu decken ist.

V. Reservekapital.

§ 31. Das Reservekapital dient zur Sicherstellung aller Verbindlichkeiten der Kasse und wird zur Deckung event. von der Kasse erlittener Verluste verwandt (§ 14).

- § 32. Das Reservekapital wird gebildet aus:
- a. den Eintrittsgeldern der Mitglieder im Betrage von 1 Rubl. pro Person (§ 5);
 - b. den Abzügen vom Reingewinn im Betrage von nicht weniger als 10% (§ 34);
 - c. den Zinsen des Reservekapitals in der Höhe von 5%;
 - d. den Bruchteilen der Kopfen, welche bei Verteilung des Jahresgewinns unter die Mitglieder abgestrichen werden (§ 34, Anmerkung 1).

VI. Gewinn und Verlust.

§ 33. Der Rest der von der Kasse im Laufe eines Rechnungsjahres erzielten Einnahmen bildet nach Abzug aller Ausgaben und Verluste den reinen Jahresgewinn.

§ 34. Nach Abzug von mindestens 10% zum Besten des Reservekapitals und einer von der Generalversammlung eventuell zu bestimmenden Summe zu Gratifikationen für die Vorstandsglieder der Kasse und ihre Angestellten (unabhängig von ihrem etatmäßigen Honorar) wird der übriggebliebene Teil im Verhältnis der zu Anfang des Rechnungsjahres von jedem Mitgliede voll eingezahlten Anteile oder Anteilsbeiträge unter die Mitglieder der Kasse verteilt. Hierbei darf jedoch auf jeden Rubel nicht mehr als acht Kopfen zur

Auszahlung gelangen; der alsdann noch verbleibende Rest wird der Ortsgruppe Dorpat des „Deutschen Vereins in Livland“ zu ihrem Besten eingezahlt, wobei die nähere Zweckbestimmung dem Ermessen des Vorstandes der genannten Ortsgruppe überlassen bleibt.

Anmerkung 1. Bruchteile der Kopfen bei der Verteilung des Gewinnes auf die Anteile werden nicht ausgezahlt, sondern zum Reservekapital zugeschlagen (§ 32 d).

Anmerkung 2. Der auf ein Mitglied entfallende Teil des Gewinnes wird nicht später als einen Monat nach Bestätigung des Rechenschaftsberichts ausgezahlt, jedoch nur in dem Falle, wenn das betreffende Mitglied schon einen vollen Anteil von 50 Rbl. besitzt; im entgegengesetzten Falle wird der Gewinn zu den Anteilsbeiträgen hinzugeschlagen.

VII. Geschäftsführung der Kasse.

A. Der Vorstand der Kasse.

§ 35. Die Verwaltung der Kasse wird einem von der Generalversammlung zu wählenden Vorstände übertragen, der zur Ausübung seines Amtes durch Bestätigung von seiten des Vorstandes der Dorpater Ortsgruppe des Deutschen Vereins in Livland legitimiert wird. Der Vorstand der Kasse

führt deren Geschäfte und vertritt die Kasse in allen ihren Angelegenheiten gegenüber dritten Personen und Institutionen und bei der Beitreibung rückständiger Summen von säumigen Schuldnern ohne besondere schriftliche Vollmacht. Von seiten des Vorstandes der D.-Gr. Dorpat des Deutschen Vereins in Livland nimmt an der Verwaltung der Kasse ständig ein Delegirter teil, der im Vorstande der Kasse gleich den übrigen Vorstandsgliedern, ohne jedoch deren Pflichten und Verbindlichkeiten zu übernehmen, Sitz und Stimme hat.

§ 36. Der Vorstand der Kasse ist mit dem Vermögen seiner Glieder verantwortlich für Verluste, die der Kasse durch Handlungen zugefügt werden, die dem Gesetz, diesen Satzungen oder den gesetzlichen Bestimmungen der Generalversammlung zuwiderlaufen; den Ersatz dieser Verluste kann die Kasse auf Beschluß der Generalversammlung von den Gliedern des Vorstandes der Kasse Beitreiben. Ebenso trägt der Vorstand der Kasse die Verantwortlichkeit für Darlehne, die auf Grund persönlichen Vertrauens ausgereicht wurden (§ 22a).

U n m e r k u n g. Jede Art Börsenspekulation mit den Geldern der Kasse ist verboten.

§ 37. Der Vorstand der Kasse besteht aus dem ständigen Delegirten des Vorstandes der D.-Gr. Dorpat des Deutschen Vereins in Livland und aus fünf Gliedern, die auf der Generalversammlung aus der

Zahl der Mitglieder der Kasse durch absolute Mehrheit der Stimmen auf fünf Jahre gewählt werden. Jedes Jahr scheidet ein Glied des Vorstandes der Kasse aus, und zwar in den ersten Jahren nach dem Lose, in der Folge aber nach der Anciennität. Das ausgeschiedene Vorstandsglied kann von neuem gewählt werden.

§ 38. Die Glieder des Vorstandes der Kasse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und verteilen die übrigen Funktionen unter sich nach ihrem Ermessen. Sie können auf Kosten der Kasse von sich aus einen Buchhalter zur Führung der nötigen Bücher anstellen, dessen Gage ebenfalls vom Vorstande der Kasse normiert wird.

§ 39. Der Vorstand der Kasse versammelt sich mindestens einmal wöchentlich an einem bestimmten Tage.

§ 40. Der Vorstand der Kasse ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Glieder und der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind.

§ 41. Beschlüsse werden vom Vorstande der Kasse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 42. Klagen gegen den Vorstand der Kasse sind bei der Generalversammlung anzubringen.

§ 43. Die Generalversammlung kann den Gliedern des Vorstandes der Kasse ein ständiges Honorar

auswerfen, unabhängig von der Gratifikation aus dem Reingewinn.

§ 44. Dem Vorstande der Kasse wird insbesondere übertragen:

- a) die Aufnahme der Mitglieder der Kasse und deren Ausschluß (§§ 3 u. 9);
- b) die Führung der Geschäfte, Bücher und Rechnungen der Kasse, sowie die Zusammenstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts;
- c) die Festsetzung der Höhe des Kredits, der den Mitgliedern der Kasse zu eröffnen ist;
- d) der Empfang, die Auszahlung und Aufbewahrung von Geldern, Wertpapieren und jeglichen Vermögens der Kasse;
- e) der Empfang und die Rückzahlung der Anteilsbeiträge, sowie der Einlagen und die Zinsberechnung und Zinszahlung für die Einlagen;
- f) die Erteilung von Darlehen und der Empfang der Abzahlung auf diese, die Beitreibung von Darlehen, deren Prolongation, sowie die Annahme zur Aufbewahrung und die Rückgabe von Verfaßstücken;
- g) der Abschluß von Anleihen im Namen der Kasse in dem Betrage und unter den Bedingungen, wie sie von der Generalversammlung festgesetzt sind; ferner die Abzahlung und Zinszahlung der Anleihen;

h) die Zusammenberufung der Generalversammlungen und

i) die Anstellung von Personen für die Arbeiten bei der Geschäftsführung der Kasse, sowie die Gagierung dieser Hilfskräfte.

§ 45. Zu den Obliegenheiten des Buchhalters gehören:

1. Unter der Kontrolle des Vorstandes der Kasse die Bücher zu führen, in die eingetragen werden:

a) die Gesamteinnahmen u. -ausgaben und das Saldo an Geldern, Wertpapieren und sonstigem Eigentum der Kasse bei allen ihren Umsätzen;

b) Einnahmen, Ausgaben und Saldo für jede Art des Kassenumsatzes im Besonderen und

c) der Stand der Rechnungen für jedes einzelne Mitglied der Kasse.

2. Dem Vorstande der Kasse über die Operationen der Kasse und die Spezialkredite jedes Mitgliedes zu berichten und allmonatlich eine Bilanz über die Operationen der Kasse vorzulegen.

B. Die Generalversammlung.

§ 46. Die Generalversammlung der Mitglieder der Kasse muß vom Vorstande der Kasse einmal jährlich und nicht später als 2 Monate nach Schluß des Rechnungsjahres einberufen werden.

Anmerkung. Erforderlichen Falls und nach Ermessen des Vorstandes der Kasse oder auf Verlangen der Revisionskommission oder eines Drittels der Mitglieder können auch außerordentliche Generalversammlungen einberufen werden.

§ 47. Stimmberechtigt auf der Generalversammlung sind nur Inhaber volleingezahlter Anteile. Ein Anteil repräsentiert eine Stimme. Auf eine Person dürfen nicht mehr als 5 Stimmen vereinigt sein.

§ 48. Die Mitglieder der Kasse werden wenigstens eine Woche vorher durch schriftliche Einladung oder Bekanntmachung mit Angabe der Tagesordnung in den örtlichen deutschen Zeitungen von dem Tage und dem Orte der Generalversammlung in Kenntnis gesetzt.

§ 49. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn bei der Eröffnung nicht weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist, mit Ausnahme der Fälle, welche im § 61 über die Auflösung der Kasse und über die Verwendung des Reservekapitals genannt sind. In diesen Fällen ist die Anwesenheit von dreiviertel aller Mitglieder erforderlich.

§ 50. Ist an dem für die Generalversammlung festgesetzten Tage die erforderliche Anzahl (§ 49) von Mitgliedern nicht erschienen, so wird nach Ablauf von 14 Tagen eine neue Versammlung einberufen, welche unabhängig von der Anzahl der erschienenen

Mitglieder beschlußfähig ist, außer in dem im § 61a genannten Fall. Zur Verhandlung und Entscheidung in der zweiten Generalversammlung gelangen nur diejenigen Punkte der Tagesordnung, die für die erste, nicht zustande gekommene Generalversammlung bestimmt waren.

§ 51. In der Generalversammlung präsidiert eine besonders hierzu von der Generalversammlung aus der Zahl der anwesenden Mitglieder der Kasse erwählte Person, welche nicht dem Vorstande der Kasse angehören darf.

§ 52. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden protokolliert und von den anwesenden Gliedern des Vorstandes der Kasse, dem Präsidierenden der Versammlung und einigen Gliedern derselben unterschrieben.

§ 53. Zur Kompetenz der Generalversammlung gehören:

- a) die Wahl der Vorstandsglieder und der Revisionskommission;
- b) die Autorisierung des Vorstandes der Kasse zum Abschluß von Anleihen und die Festsetzung des Zinsfußes für Darlehne (§ 26) und Einlagen (§ 16);
- c) die Verhandlung und Entscheidung von Klagen gegen den Vorstand der Kasse (§ 42);
- d) die Prüfung und Bestätigung der Rechenschaftsberichte des Vorstandes der Kasse

(§ 44b), sowie die Verteilung des Gewinns (§ 34);

e) die Prüfung beantragter Änderungen und Ergänzungen dieser Satzungen;

f) die Beschlußfassung über die Einstellung der Tätigkeit und die Auflösung der Kasse.

Anmerkung. Die Wahl des Vorstandes, der Beschluß über die Auflösung der Kasse und jeder Beschluß über Satzungsänderungen und -ergänzungen muß dem Vorstand der Dorpater Ortsgruppe des Deutschen Vereins in Livland zur Bestätigung vorgelegt werden.

C. Die Revisionskommission.

§ 54. Die Revisionskommission wird alljährlich von der Generalversammlung auf ein Jahr im Bestande von drei Gliedern, die nicht dem Vorstande der Kasse angehören dürfen, gewählt.

§ 55. Die Revisionskommission hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher der Kasse zu verlangen, ebenso den Bestand der Wertpapiere und anderer Dokumente und zum Schluß des Jahres den Rechenschaftsbericht zu prüfen, und ist verpflichtet darüber sowie über den Richtigbefund der Kasse und der Dokumente der Generalversammlung zu berichten.

§ 56. Wenn die Revisionskommission bei der Prüfung der Geschäftsführung irgendwelche Un-

regelmäßigkeiten oder Verstöße gegen die Satzungen bemerkt, kann sie vom Vorstande der Kasse die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, die binnen zwei Wochen stattfinden muß, verlangen.

VIII. Rechenschaftsablegung.

§ 57. Das Rechnungsjahr der Kasse wird gerechnet vom 1. Juli bis zum 30. Juni des nächsten Jahres.

§ 58. Der Jahresbericht muß Einnahmen, Ausgaben und Saldo der im Laufe des Jahres gemachten und besonders anzuführenden Umsätze und einen Abschluß über Gewinn und Verlust enthalten.

§ 59. Der Rechenschaftsbericht muß vom Vorstande der Kasse zusammengestellt und unterschrieben werden und zwar nicht später als zwei Monate nach Abschluß der Bücher.

§ 60. Bevor der Rechenschaftsbericht der Generalversammlung übergeben wird, unterliegt er samt den Büchern und Dokumenten einer Prüfung der Revisionskommission (§ 55), die über das Resultat der Prüfung am Schluß des Berichtes mit ihrer Unterschrift einen Vermerk zu machen und der Generalversammlung darüber zu berichten hat.

IX. Auflösung der Kasse.

§ 61. Die Kasse löst sich auf:

a. auf Beschluß einer Generalversammlung,

zu deren Beschlußfähigkeit bei ihrer Eröffnung mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder der Kasse anwesend sein müssen. Der Auflösungsbeschluß wird mit $\frac{3}{4}$ Majorität gefaßt. Sollten $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen sein, so wird eine zweite Generalversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist (§ 50). Der Auflösungsbeschluß mit $\frac{3}{4}$ Majorität muß, bevor er dem Vorstande der Dorpater Ortsgruppe des Deutschen Vereins in Livland gemäß der Ann. zum § 53 dieser Satzungen vorgelegt wird, auf einer nächsten Generalversammlung, die nicht früher als nach einem Monat stattfinden darf, mit $\frac{3}{4}$ Majorität der abgegebenen Stimmen bestätigt werden. Diese zweite Generalversammlung ist gleichfalls unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig;

- b. wenn das Anteilkapital der Kasse infolge von Verwendung zur Deckung von Verlusten sich um ein Drittel der Gesamtsumme der eingezahlten Anteile sämtlicher Mitglieder der Kasse verringert und
- c. wenn die Kasse durch gerichtliche Verfügung für insolvent erklärt wird.

Ebl. 5. - 20/26
ST

L $\frac{3-R}{23}$

§ 62. Im Falle der Liquidation der Kasse wird der Rest des vorhandenen Vermögens nach Lösung sämtlicher Verbindlichkeiten der Kasse und Rückzahlung der eingezahlten Anteile der Ortsgruppe Dorpat des Deutschen Vereins in Livland zur Vergrößerung ihrer Sondermittel übergeben, wobei die nähere Zweckbestimmung dem Ermessen des Vorstandes der genannten Ortsgruppe überlassen bleibt. Sollte aber diese zu der Zeit nicht mehr existieren, so beschließt die letzte Generalversammlung über die Verwendung des Restvermögens.

Die vorstehenden Satzungen der Leih- und Sparkasse der Dorpater Ortsgruppe des Deutschen Vereins in Livland sind vom Vorstande der genannten Ortsgruppe auf seiner Sitzung vom 5. Mai 1907 bestätigt worden.

Im Auftrage: A. v. Tiede böhl.

Dorpat, den 1. August 1907.